

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 220.

Mittwoch den 8. August.

1849.

Bekanntmachung.

In Folge eines sowohl vom Publicum als der Communalgarde schon oft ausgesprochenen Wunsches wird der Exercirplatz der letztern wie im vorigen Jahre so auch dieses Jahr durch Fahnenstangen abgegrenzt werden. Das Betreten des dadurch gebildeten Raumes kann den Zuschauern während des Exercirens nicht gestattet werden.

Das unterzeichnete Commando glaubt übrigens diese Anordnung der wohlwollenden Berücksichtigung des Publicums mit um so größerem Vertrauen empfehlen zu dürfen, als es nur tief bedauern könnte, dieselbe mit Strenge aufrecht erhalten zu müssen.

Leipzig den 6. August 1849.

Das Commando der Communalgarde.
S. W. Neumeister, Commandant.

Zur Berichtigung.

Gegen den Aufsatz: „Der Aufstand in Dresden“
in Nr. 215 d. Bl.

Von A. Siedermann.

Zwar bin ich durch die Erfahrungen, die ich in den wenigen Wochen seit meiner Rückkehr von Frankfurt gemacht habe, hinlänglich daran gewöhnt, über die verfassunggebende Reichsversammlung, deren Mitglied ich war, von allen Seiten eben so lieblose als ungerechte, nur aus gänzlicher Unkenntniß der wirklichen Thatfachen erklärbare Urtheile zu hören und zu lesen. Es wäre auch zu viel verlangt, sollte man diese alle einzeln widerlegen. Wo indeß der Leichtsinns in Entstellung der Thatfachen und die Absicht der Verdächtigung so klar zu Tage liegen, wie in dem Aufsatz über den Aufstand in Dresden in Nr. 215 d. Bl., da dürfte ein kurzes Wort der Berichtigung und der Abwehr wohl am Platze sein.

Von der Unbekanntheit des Verfassers mit den Verhandlungen in Frankfurt zeugen schon die Eingangssätze des Artikels. Denn wenn es dort heißt: die constitutionelle Partei (also doch wohl auch die im Parlamente) habe für die „so weisen als gemäßigten Einschränkungen des Wahlrechts“ gekämpft, welche der Verfassungsausschuß vorgeschlagen, so hätte der Verf. aus den stenograph. Berichten lernen können, daß diese Vorschläge des Ausschusses (welche die ganze Klasse der Dienstboten, Tagelöhner, Fabrikarbeiter und Handwerksgehülfen ohne Unterschied ausschlossen) von Männern wie H. Gagern als nicht zweckmäßig zurückgewiesen, vom Ausschusse kaum vertheidigt, bei der Abstimmung aber mit 422 gegen 21 Stimmen verworfen wurden, wobei von den Ausschussmitgliedern selbst nur zwei!! dafür stimmten.

Ebenso ist es irrig, wenn der Verf. weiter sagt: „Als die Versammlung in diesen beiden Fragen (des Veto und des Wahlrechts) der Linken die Majorität ließ, suchte man (wie?) auf dem Wege der Vereinbarung durch die Vorstellungen der Regierungen ein anderes Resultat herbeizuführen, aber gleichfalls vergebens.“ Dies könnte höchstens von einer dieser beiden Fragen, dem Veto, gelten, denn das Wahlgesetz wurde erst gerade an demselben Tage (den 23. Febr.) in erster Lesung angenommen, wo die Vorstellungen der Regierungen eingingen, auch bezogen sich diese letztern nirgends auf das Wahlgesetz, sondern lediglich auf die Verfassung.

Bei einer so leichtfertigen Behandlung actenmäßiger Thatfachen ist es freilich kein Wunder, wenn der Verf. eben so actenkundigen Thatfachen zum Trost auch einen freilich schon oft erhobenen, aber niemals begründeten Vorwurf gegen die sogenannte Kaiserpartei blindlings nachspricht, den Vorwurf: „sie habe ihren Willen durchgesetzt unter Concessionen, welche mehr galten, als der Preis, den sie dafür erhielt.“ Da der Verf. hierbei vorzugsweise zwei Punkte: das Wahlgesetz und das Veto, im Auge

hat, so will ich meine Widerlegung auch auf diese beiden Punkte beschränken.

Wenn man von Concessionen bei parlamentarischen Verhandlungen spricht, so kann dies nur heißen, daß der eine Theil zu Gunsten des andern gegen seine eigentliche Ueberzeugung gestimmt habe. Spricht man von Concessionen einer ganzen Partei, so müßte mindestens die Mehrheit dieser Partei ihre Ueberzeugung verläugnet haben, oder es müßte ein Parteibeschuß gefaßt worden sein, durch welchen sich die sämmtlichen Mitglieder der Partei verpflichtet hätten, in einem gewissen Sinne zu stimmen, unangesehen ihrer persönlichen Ueberzeugung.

Ob Jemand gegen seine Ueberzeugung stimme, läßt sich niemals ganz sicher ermitteln, denn wer mag einem Andern ins Herz sehen? Wenn indeß Jemand in einer und derselben Frage, über die zweimal abgestimmt wird, das zweite Mal anders stimmt, als das erste Mal, so ist wenigstens die Vermuthung gerechtfertigt, daß er sich bei einer dieser beiden Abstimmungen (oder bei beiden) von bloß äußerlichen Beweggründen habe leiten lassen. Denn es ist nicht vorauszusetzen, daß ein verständiger und gewissenhafter Mann, ein Abgeordneter vollends, so leichtsinnig stimmen sollte, daß seine Ueberzeugung nicht von einer Abstimmung bis zur andern Etich hielte.

Sehen wir nun, ob wirklich Concessionen in dem ange deuteten Sinne der Linken zu Frankfurt gemacht worden sind, und von wem?

1) Das bloß aufschiebende Veto in der Gesetzgebung ward bei der ersten Abstimmung mit 274 gegen 187 Stimmen angenommen, bei der zweiten mit 385 gegen 127. Von den Mitgliedern der Kaiserpartei (die aus 268 Mitgliedern bestand) stimmten 11, die das erste Mal gegen das aufschiebende Veto gestimmt hatten, diesmal dafür. Ob diese 11 so stimmten aus Rücksichten auf die Linke, bleibe dahingestellt; jedenfalls aber ist es etwas stark, da von „Concessionen einer Partei“ zu sprechen, wo es sich nur um circa den 24. Theil der Partei handelt. Weit eher könnte man dies von der sogen. großdeutschen Partei sagen, von welcher 48 (beinahe die Hälfte) das zweite Mal anders stimmten, als das erste Mal.

2) Das absolute Veto bei Verfassungsänderungen ward das erste Mal mit 259 gegen 196 Stimmen angenommen, das zweite Mal mit 272 gegen 243 verworfen. Dieses überraschend veränderte Resultat kam daher, daß 53 Mitglieder der großdeutschen Partei, welche in erster Lesung für das absolute Veto gestimmt hatten, in zweiter für das bloß aufschiebende stimmten. Von der Kaiserpartei hat in dieser Frage kein Einziger seine frühere Abstimmung für das absolute Veto zurückgenommen. Wohl aber hatten 24 von dieser Partei, die bei der ersten Lesung gegen das absolute Veto waren, diesmal dafür gestimmt, also dem monarchischen Princip eine „Concession“ gemacht, weil sie mit